

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum vom 19.12.2006

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 66) und
- der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631, berichtigt 2004 Seite 140)

wird nach Beschlussfassung durch des Stadtverordnetenkollegiums vom 12. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nicht zu den bestimmungsgemäßen Zwecken benutzt werden, und / oder ein Verhalten vorliegt, durch das andere gefährdet werden oder der Mitgebrauch anderer erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird.

2. § 2 Nr. 1 wird um die folgenden Sätze 3 und 4 ergänzt:

Der Mitgebrauch anderer wird zum Beispiel durch ein Niederlassen erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen, wenn dadurch andere nicht mehr passieren können, das Passieren unzumutbar behindert wird oder infolgedessen Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dabei Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert werden und / oder dabei Musikanlagen in einer Lautstärke betrieben werden, die über einen Radius von mehr als 10 m wahrnehmbar sind.

3. § 3 wird um die folgenden Nrn. 5., 6. und 7. ergänzt:
 5. Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für das Betteln. Geduldet wird das von einem selbst gewählten Standort ausgehende Betteln ohne Passanten anzusprechen, zu behindern, verbal oder körperlich zu bedrohen oder auch nur zu berühren.
 6. Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für künstlerische Darbietungen, wie z. B. Pflastermalereien mit wasserlöslichen Materialien, nicht elektronisch verstärkter Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen.
 7. Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Abfall, Kot und / oder Urin.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Husum, 16. Juli 2007

Rainer Maaß
Bürgermeister